

HAUPTSATZUNG

der GEMEINDE GANDERKESEE

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

1. Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Ganderkesee".
2. Sie hat die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Die Gemeinde Ganderkesee führt ein Wappen. Es zeigt eine silberne – weiße – sich umschauende und im Flug niederlassende Gans, darunter einen silbernen – weißen – Mauerstein auf einem Schildgrund, der von Blau, einem goldenen – gelben – Balken und Rot geteilt ist.
2. Die Gemeinde Ganderkesee führt eine Flagge. Die Flagge zeigt das Gemeindewappen mittig auf einem Tuch, das längsseitig in der oberen Hälfte rot und in der unteren Hälfte blau ist.
3. Die Gemeinde Ganderkesee führt ein Dienstsiegel. Es enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Ganderkesee".

§ 3

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 40 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (nachfolgend: NKomVG) entsprechend.

§ 4

Vertreterin oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus dem Kreis der Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die erste stellvertretende Bürgermeisterin oder den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung durch die zweite Bürgermeisterin oder den zweiten Bürgermeister vertreten.

§ 5

Beamte auf Zeit

Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6 Wertgrenzen

1. Für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG gelten folgende Zuständigkeiten:

in Grundstücksangelegenheiten

Rat	über € 250.000,00
Verwaltungsausschuss	über € 25.000,00 bis € 250.000,00
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	bis € 25.000,00

in sonstigen Vermögensangelegenheiten

Rat	über € 50.000,00
Verwaltungsausschuss	über € 25.000,00 bis € 50.000,00
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	bis € 25.000,00

2. Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG) nicht, deren Vermögenswert die Höhe von € 15.000,00 nicht übersteigt.

§ 7 Zuständigkeiten

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die ihr oder ihm nach den §§ 85 ff. NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

2. Die Zuständigkeit bei Vergaben

- a) von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bis € 125.000,00
- b) von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bis € 125.000,00
- c) von Aufträgen an freiberuflich Tätige (z.B. Architekten, Ingenieure, die nach der Honorarordnung (HOAI)) abrechnen bis € 25.000,00

wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.

3. Gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG werden folgende Angelegenheiten übertragen:

- a) auf den Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 BBesG.

- b) auf die Bürgermeisterin oder auf den Bürgermeister

- Die Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 BBesG
- Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschl. Vergütungsgruppe EG 9 TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst)
- Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten
- Bewährungsaufstieg und Zulagengewährung bei Beschäftigten
- Genehmigung und Versagung von Nebentätigkeiten bei Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten (unabhängig von der Besoldungsgruppe)
- Entscheidung über die Ehrung bei Dienstjubiläen von Beamtinnen und Beamten (unabhängig von der Besoldungsgruppe)
- Versetzung von Beamtinnen und Beamten zu einem anderen Dienstherrn (unabhängig von der Besoldungsgruppe).

§ 8

Einwohnerversammlungen

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichten. Die Unterrichtung ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll zu diesem Zwecke Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes durchführen.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
2. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung ist im Delmenhorster Kreisblatt, in der Nordwest-Zeitung und im Weser-Kurier hinzuweisen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile in groben Zügen umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer in der gleichen Ausgabe des Amtsblattes hingewiesen.

3. Sonstige Bekanntmachungen (ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne des § 59 Abs. 4 NKomVG) erfolgen im Delmenhorster Kreisblatt, in der Nordwest-Zeitung und im Weser-Kurier. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Ziffer 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher

Die Gemeinde bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften der Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher, die ehrenamtlich tätig werden. Die Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher werden vom Rat bestellt.

§ 11

Anregungen und Beschwerden an den Rat

1. Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG („Antrag“) von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern sind bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen.
2. Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in einer für die ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
4. Die Beratung eines Antrages ist abzulehnen, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
5. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird vom Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist oder für die der Rat sich gemäß § 58 Abs. 3 NKomVG die Beschlussfassung vorbehalten hat.

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse verweisen.

§ 12

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.05.2001 mit ihren Änderungen vom 16.12.2005 und 14.12.2006 außer Kraft.

Ganderkesee, den 16.12.2013

Gemeinde Ganderkesee


Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin